

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der

**EnBW Kernkraft GmbH**

**- Antragstellerin -**

folgenden

**Bescheid Nr. E 01/2007**

**A. Tenor**

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Philippsburg die uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden zur Wieder-/Weiterverwendung unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Gebäude sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil D der Strahlenschutzverordnung.

**B. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des Umweltministeriums zur Änderungsanzeige 02/07 (KKP 1) und

15/07 (KKP 2) bekannt gegeben wird.

2. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 5.4.2007 Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums keine Wieder- oder Weiterverwendung der Gebäude erfolgen.
3. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Umweltministerium haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

### **C. Kosten**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1050,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

### **D. Gründe**

1. Mit Schreiben vom 12.2.2007 hat die EnBW Kernkraft GmbH dem Umweltministerium die Änderungsanzeigen Nr. 02/07 (KKP 1) und 15/07 (KKP 2) bzgl. der Änderung der Betriebsanweisung Nr. BAW U 130 übersandt. mit Schreiben vom 7.3.2007 hat die EnBW Kernkraft GmbH ergänzend dazu einen Antrag zur Freigabe von Gebäuden für das Kernkraftwerk Philippsburg gestellt.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- BAW 130 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur Freigabe nach § 29 StrlSchV (Rev. 02/07);
- Stellungnahme (MAN-ETS3-07-0165)des TÜV SÜD ET vom 12.3.2007;

- Stellungnahme (MAN-ETS3-07-0243) des TÜV SÜD ET vom 26.4.2007;
  - Stellungnahme (MAN-ETS3-07-0310) des TÜV SÜD ET vom 4.6.2007;
  - Stellungnahme (MAN-ETS3-07-0432) des TÜV SÜD ET vom 26.7.2007;
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Wieder- bzw. Weiterverwendung der Gebäude nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden, konnte die Freigabe erteilt werden.
  3. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
  4. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der der Eintritt einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt. Da zu der mit Schreiben vom 12.2.2007 beantragten Änderung der Freigabe Unterlagen im Rahmen der Änderungsanzeige Nr. 02/07 (KKP 1) und Nr. 15/07 (KKP 2) eingereicht wurden, die in diesem Verfahren zu berücksichtigen waren, wurde dieser Bescheid an die Zustimmung zu der o.g. Änderungsanzeige gekoppelt.
  5. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

### E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

### F. Hinweise

1. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Umweltministeriums vom 5.4.2007 zugezogen.
2. Der nach der Freigabe von Gebäuden insbesondere durch Abriss anfallende Bauschutt bedarf keiner gesonderten Freigabe mehr.

gez. 

